



spitzem Dach und krummem Schornstein. Aus Holz sollte es sein, das neben Natürlichkeit und Nachhaltigkeit vor allem wegen seines warmen, lebendigen und duftenden Charakters so gut zu einem Garten passt.

Lange Planungsphase

Die Planung begann an von Rotwein und Tatendrang beflügelten Sommerabenden mit kleinen „Fallstudien“ aus Karopapier und etwas Klebstoff. Als die Grundform feststand, begann der Bau eines „Prototypen“ aus etwas Sperrholz und einigen Holzleisten, an dem sich hervorragend Ideen zu Holzverbindungen und Konstruktionsdetails ausprobieren ließen. Mit Hilfe war es schließlich nicht allzu schwierig, auch ohne tieferes Wissen über technische Zeichnungen höchst präzise und

detaillierte Bauzeichnungen anzufertigen, ohne jemals einen Bleistift in die Hand zu nehmen. Während dieser langen Planungszeit entstanden immer wieder neue Ideen und spannende Diskussionen, wurden verworfen, neu gedacht und ausprobiert.

Der Bau der eigenen, selbst erdachten Gartenlaube hat im Kern viel mehr mit der Arbeit im Garten gemein, als es auf den ersten Blick scheint. Das eigenhändige Anmischen des Betons für die frostsichere Pfahlgründung, das Schleppen der Balken, Bohlen und Bretter, das unermüdliche Sägen, Stemmen, Schrauben, Hämmern und Schleifen ist wie das Säen, Jäten, Gießen und Graben das Werk der eigenen Hände Arbeit und sorgt neben Schweiß und Muskelkater stets auch für ein unglaublich tiefes Glücksgefühl,

wenn man sieht, wie die Dinge den eigenen Vorstellungen entsprechend Gestalt annehmen und sich entwickeln. Dabei stellt man schnell fest, dass es entgegen einer weit verbreiteten Meinung viel schwieriger ist, etwas schief zu bauen als gerade. Einen Winkel anzulegen oder eine Schnur zu spannen ist sehr technisch und leicht zu machen, eine schräge Wand zu stellen oder das Dach mit einer Rundung zu versehen, hat dagegen oft etwas mit Improvisation zu tun und immer auch eine künstlerische Komponente.

Mut zur Phantasie

So wie der sprichwörtliche Teufel im Detail steckt, so tut es auch die Schönheit. Oftmals sind es die Kleinigkeiten, die einem Ding seinen Charakter geben. Bei unserem Häuschen sind es nicht zuletzt die

Farben, die schmiedeeisernen Türbeschläge, die Bundbartschlüssel oder die verschiedenen großen Dachschindeln, die ihm eine Seele geben.

Wenn wir heute auf das Ergebnis unserer Mühen blicken, wird uns eines immer wieder bewusst: Es lohnt sich, mutig zu sein. Mut zur Phantasie und zur Individualität machen aus der Parzelle einen Garten und aus dem Haus ein Heim. Es braucht keine Werkstatt und keine teuren Maschinen. Zeit und Herzblut schaffen das, was vielleicht an Professionalität fehlt. Wenn dann noch wie in unserem Fall Kolonieverein und Bezirksverband der Individualität im Rahmen der Bestimmungen den nötigen Raum schaffen und diese unterstützen, wird der Spaziergang durch die Kleingartenanlage zum Besuch einer Ausstellung. **Sascha Zak**



Alles was Recht ist

Rechtsfragen im Kleingartenwesen – vom „Gartenfreund“ aufgegriffen und dem Rechtsanwalt Patrick R. Nessler vorgelegt, Mitglied der Arbeitsgruppe Recht des BDG

Rücktritt des Vereinsvorstands

Oder: Wie werde ich das Ehrenamt wieder los?

Ein Verein ist ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Personen. Damit dieser Zusammenschluss nach außen rechtswirksam handeln kann, verlangt das Gesetz, dass der Verein einen Vorstand haben muss (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Der Vorstand wird, sofern die Satzung keine ausdrücklich anders lautenden Regelungen enthält, durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 27 Abs. 1 BGB). Sobald der jeweilige Kandidat mit der notwendigen Mehrheit gewählt worden ist und er

selbst die Annahme des Amtes erklärt hat, ist er Mitglied des Vorstands.

Hier stellt sich die Frage, ob und wie ein Vorstandsmitglied dieses Amt wieder loswerden kann, wenn es nicht bis zum Ablauf der Amtszeit tätig sein will.

Tatsächlich kann ein Vorstandsmitglied grundsätzlich zu jeder Zeit sein Amt niederlegen. Dies wird oft auch als Rücktritt bezeichnet. Dazu hat das Vorstandsmitglied die Amtsniederlegung entweder gegenüber dem Vereinsorgan zu erklären, das es gewählt hat, oder aber gegenüber einem (anderen) nach § 26 Abs. 1 BGB

vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.01.1978, Az. 20 W 853/77). Die Vereinssatzung kann für den Rücktritt eines Vorstandsmitglieds besondere Regelungen treffen (zum Beispiel Schriftform für Rücktrittserklärung, Fristen für Rücktritt ohne wichtigen Grund, Ausschluss des Rücktritts ohne wichtigen Grund etc.). Sofern eine Satzung dazu Regelungen enthält, sind diese zu beachten.

Die Rücktrittserklärung des Vorstandsmitglieds ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Das bedeutet, dass sobald die Erklärung von dem zurücktretenden Vorstandsmitglied abgegeben und dem Bestellungsorgan oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zugegangen ist, ist das Vorstandsmitglied aus dem Amt ausgeschieden. Auch kann eine solche Erklärung nicht zurückgenommen werden (Sauter/Schwayer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rdnr. 276). Um wieder Vorstandsmitglied zu werden, muss sich das

zurückgetretene Vorstandsmitglied also erst wieder in ein Vorstandsamt wählen lassen (Burhoff, Vereinsrecht, 8. Aufl. 2011, Rdnr. 315).

Jedoch darf ein Vorstandsmitglied ausnahmsweise sein Amt dann nicht (sofort) niederlegen, wenn dies zur „Unzeit“ geschehen würde und das Vorstandsmitglied keine wichtigen Gründe für den Rücktritt hat. Zur „Unzeit“ wäre der Rücktritt zum Beispiel, wenn der Verein durch den Rücktritt dieses Vorstandsmitglieds rechtlich handlungsunfähig würde, weil der Vorstand für eine Vertretung nach § 26 Abs. 1 BGB nicht mehr ausreichend besetzt ist. Das folgt aus der Treuepflicht des Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein, die es mit der Amtsübernahme eingegangen ist. In einem solchen Fall muss das Vorstandsmitglied dafür Sorge tragen, dass eine Versammlung des nach der Satzung für die Bestellung des Vorstands zuständigen Organs ordnungsgemäß einberufen wird, um so dem Verein die Möglichkeit zu geben, sich einen neuen Vorstand zu wählen. Erst in dieser

Versammlung darf das Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen.

Auch ein Rücktritt zur „Unzeit“ ist in der Regel wirksam. Das Vorstandsmitglied ist also nach seinem Rücktritt grundsätzlich kein Vorstandsmitglied mehr. Jedoch kann es dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig sein, sofern dem Verein durch den Rücktritt ein Schaden entstanden ist (Sauter/Schwayer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rdnr. 274).

Allerdings ist ein Rücktritt zur „Unzeit“ nach Auffassung der Rechtsprechung ausnahmsweise dann unwirksam, wenn die Amtsniederlegung aus unredlichen oder gegen Treu und Glauben verstoßenden Gründen (§ 242 BGB) erklärt wurde (BGH, in: NJW-RR 2007, 185, für den Fall der Niederlegung des Amtes durch den einzigen Vorstand eines eingetragenen Vereins ohne Bestellung eines neuen gesetzlichen Vertreters nach der Ladung zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung).

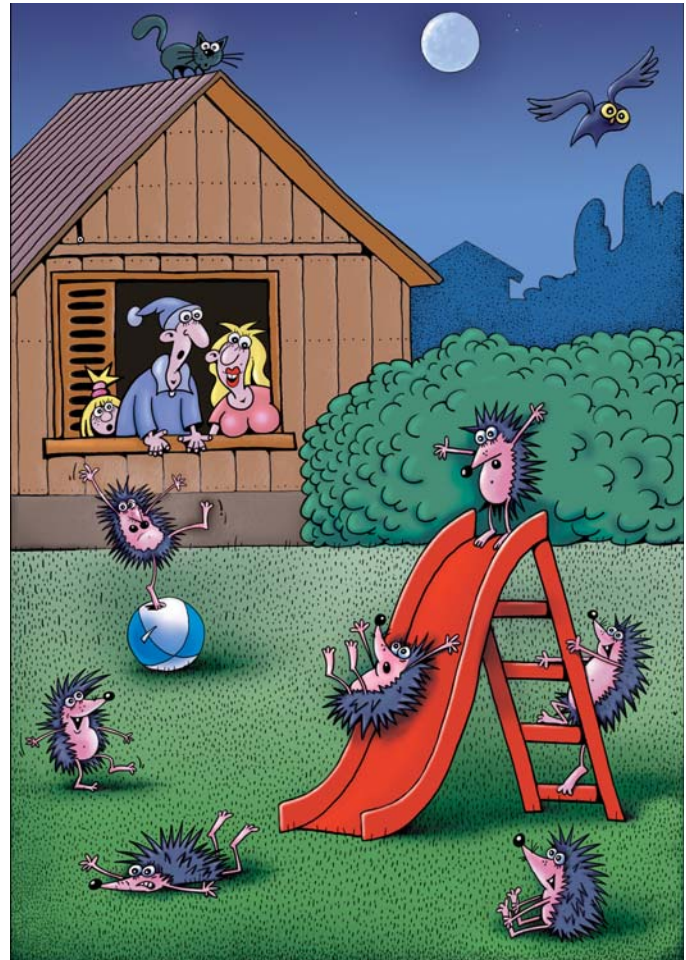
Nach einem neueren Urteil des OLG München (Beschl. v. 06.04.2010, Az. 31 Wx 170/09) kann der Rücktritt zur „Unzeit“ gegen Treu-

widrigkeit unwirksam sein, wenn alle Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands außerhalb einer Mitgliederversammlung ihr Amt niederlegen und weitere Umstände hinzutreten. Das OLG München führt in seiner Entscheidung als solchen weiteren und zur Unwirksamkeit des Rücktritts führenden Umstand aus, dass nach der Satzung des dortigen Vereins auch bei Wegfall nur eines Vorstandsmitglieds umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen gewesen wäre, um das Amt neu zu besetzen. Das hatte der Vorstand vor seinem gemeinsamen Rücktritt aber nicht getan.

Daraus ergibt sich der dringende Rat an jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands, dass vor einem Rücktritt immer genau geprüft werden sollte, ob durch den Rücktritt die Vertretung des Vereins beeinträchtigt wird. Sollte das der Fall sein, ist zuerst das Vereinsorgan ordnungsgemäß einzuberufen, das für die Neubestellung des Vorstands zuständig ist und in dieser Versammlung, erst der Rücktritt zu erklären.

Patrick R. Nessler

Spatensticheleien



11. Auflage: Bundeskleingartengesetz

Praktiker-Kommentar mit ergänzenden Vorschriften, Dr. Lorenz Mainczyk, **11. überarbeitete Auflage 2015**, 520 Seiten, Hardcover, ISBN 978-3-8073-0469-4, Hüthig, Jehle, Rehm Verlag, 39,99 Euro

Die 11. Neuauflage des Handkommentars zum Bundeskleingartengesetz beinhaltet im bewährten Kommentar wieder diverse wichtige Neuerungen im Kleingartenrecht und den zugehörigen Vorschriften.

Sie erhalten das Buch beim Verlag W. Wächter GmbH, Bismarckstr. 108, 10625 Berlin, Mo.–Fr. 8–16 Uhr.

Preis bei Abholung 39,99 Euro, bei Versand 42,99 Euro (RG. liegt bei). Versand nur auf schriftliche Bestellung per Post oder per E-Mail: kelz@waechter.de



**Dachdeckerarbeiten
Metalldachtafeln
in Ziegeloptik**

DAS NEUE DACH

DACHBAU • SANIERUNG • VERTRIEBS GmbH

Argentinische Allee 2, 14163 Berlin, **Tel.: 801 42 62** Fax: 802 72 99

www.dasneuedach.de · dasneuedach@aol.com

DICHTHEITSPRÜFUNG

von Abwassersammelbehältern nach **DIN 1986-30** und Rohrleitungen nach **DIN EN 1610** durch unabhängigen Bausachverständigen und Gutachter der Baukammer Berlin P 1020.

**Telefon: 030/56 89 27 20
0171/809 36 71**

Dipl.-Ing. Roland Schlitte
www.dichtheitspruefungen.de
e-mail: roland-schlitte@t-online.de

